



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5443075-262

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht | als Einzelrichter auf die mündliche Ver-
handlung

vom 09. Dezember 2013

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich Kameruns die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2012 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.

Tatbestand

Der Kläger ist am _____ geboren und kamerunischer Staatsangehöriger. Er begehrt Asyl.

Am 05.10.2010 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 12.10.2011 gab er im Wesentlichen an, er habe 9 Jahre die Schule besucht und dann ohne Abschluss beendet. Nach der Schule habe er gejobbt. Er sei am 06.03.2008 von Kamerun nach Gabun ausgereist. Dort habe er gelebt, bis er am _____ 09.2010 nach Paris geflogen und einige Tage später am 11.09.2010 nach Deutschland eingereist sei. Zu seinen Fluchtgründen: Im Jahr 2008 habe es in Kamerun Unruhen und Streiks wegen einer beabsichtigten Verfassungsänderung und wegen der Teuerungsrate gegeben. Er sei als Lkw-Fahrer wegen der gestiegenen Benzinpreise davon direkt betroffen worden. In seinem Wohnort Bana habe er den Anführer einer Gruppe sehr gut gekannt. Dieser habe ihm Flugblätter zum Verteilen gegeben und ihn damit beauftragt, die Leute zu sensibilisieren. Von da an sei er gezielt gesucht worden. Man habe bei ihm am 29.02.2008 das Haus durchsucht, nach ihm gefragt, diese Flugblätter von der Gruppe und einige DVD's gefunden, Sachen im Haus zerstört und auch seine Mutter bedroht. An diesem Tag seien bei einer Kundgebung das Rathaus bzw. (nach Korrektur am Ende der Anhörung) eine Tankstelle, das Polizeirevier und auch die Parteizentrale der Partei RDPC (Regierungspartei) zerstört worden. Weil er Flugblätter verteilt habe und dabei bemerkt worden sei, seien gegen 22:00 Uhr erneut Leute in seine Wohnung gekommen und hätten nach ihm gesucht. Er habe dies am nächsten Tag, dem 01.03.2008, erfahren und sich von da an im Gebirge versteckt. Von dort habe er alles erfahren, was in Bana passiert sei. Es habe auch viele Entführungen gegeben. Er sei in Kamerun kein Mitglied einer politischen Partei und habe sich nicht politisch betätigt. Er habe aber mit der Gruppe und den Anführern sympathisiert, wo es um den Streik und die Unruhen gegangen sei. Die Gruppe habe „CODE“ (Collectif des Organisations Démocratiques et Patriotiques de la Diaspora Camerounaise) geheißen, der Anführer _____ . Die Arbeit für diese Gruppe habe er im Januar

2008 aufgenommen. Einen konkreten Streik der Lkw- und Taxifahrer habe es am 07.02.2008 gegeben. Er sei in Kamerun zwei Mal in Gewahrsam genommen worden, ein Mal davon für zwei Tage. Das erste Mal sei im Jahr 1992, das zweite Mal im Jahr 2000 gewesen, aber wegen anderer Sachen. Seine Wohnung sei nur ein Mal durchsucht worden, und zwar am 29.02.2008. Das sei ein Samstag gewesen. Damals sei er in der Zone zwischen Bana und Bafang mit dem Verteilen von Flugblättern tätig gewesen. Die Demonstrationen hätten donnerstags stattgefunden. Der 29.02.2008 sei ein Freitag gewesen. Die Erhöhung habe beim Benzin 15 CFA betragen, davon seien 6 CFA wieder zurückgenommen worden. In den zwei Jahren in Gabun habe er sich über die Entwicklung in Kamerun informiert. Er sei wegen der Bedrohung nicht zurückgekehrt. Wer damals festgenommen worden sei, sei zum Teil noch im Gefängnis. Auf Frage nach den Jahrestagen dieser Demonstrationen im Jahr 2009 und 2011: Er werde informiert über die Entwicklung in Kamerun. Die Leute kämen zusammen und machten Kundgebungen, es gebe Konferenzen. Er habe sich auf Anraten anderer hier in Deutschland unter falschen Personalien gemeldet. Bei einer Rückkehr nach Kamerun befürchte er, ins Gefängnis zu kommen oder sein Leben zu verlieren.

Durch Bescheid vom 24.01.2012 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem drohte es dem Kläger die Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zu dem angeblichen Flug von Gabun nach Frankreich habe der Kläger keinerlei Unterlagen vorgelegt. Auch seien seine Angaben nicht glaubhaft. Die Demonstrationen für eine Veränderung der Verfassung hätten nicht donnerstags stattgefunden. Der angebliche Durchsuchungstag (29.02.2008) sei auch nicht ein Samstag, sondern ein Freitag gewesen, entsprechend habe er die Angaben später korrigiert. Nach den vorliegenden Auskünften habe es am Jahrestag im Februar 2009 keine Neuaufgabe der gewaltsamen Proteste gegeben, die Demonstrationen zum 3. Jahrestag der Unruhen am 23.02.2011 hätten nur wenig Zulauf gefunden. Auch die vom Kläger vorgetragene Kundgebung der Taxifahrer habe nicht am 25.02.2008 stattgefunden.

Am 01.02.2012 hat der Kläger gegen diesen Bescheid Klage erhoben und vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Durch Beschluss vom 29.02.2012 - A 6 K 172/12 - hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weil der Vortrag des Klägers zwar in einigen Punkten zu Zweifeln Anlass gebe, andererseits aber auch Vorgänge schildere, die das Vorliegen asylberechtigender Übergriffe nicht von vornherein ausschließen würden.

Am 14.06.2012 wurde der Kläger in der mündlichen Verhandlung von 9:05 Uhr bis 11:40 Uhr angehört. Wegen seiner Angaben in diesem Rahmen wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen. Er sei für die Organisation CODE tätig gewesen. Angesprochen habe ihn von dieser Organisation sein Jugendfreund namens Marcel T., dessen Telefonnummer in Brüssel der Kläger später angab. Das Gericht hat diesen am 28.06.2012 angeschrieben und nach Kontakten zum Kläger befragt. Es hat ein Antwortschreiben vom 16.07.2012 erhalten, das im Wesentlichen die Angaben des Klägers bestätigte, und daraufhin am 09.12.2013 erneut mündlich verhandelt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

In der erneuten mündlichen Verhandlung vom 09.12.2013 gab der Kläger an, der Grund für die Demonstrationen im Februar 2008 seien ansteigende Lebenshaltungskosten und Benzinpreise gewesen, sie hätten aber auch Verfassungsänderungen erreichen wollen. Es sei eine friedliche Demonstration gewesen, und zwar nur eine

und nicht mehrere, die am Montag, den 25.02.2008 stattgefunden haben. Diese sei von der Transportgewerkschaft organisiert worden. Der CODE habe die Gelegenheit genutzt dort mitzumachen und sich daran angehängt. Ein Bruder aus seinem Dorf, der selbst CODE-Mitglied gewesen sei, habe im Januar Kontakt zu ihm aufgenommen, um ihm zu der Teilnahme an der Demonstration zu bewegen. Zuvor sei er nicht CODE-Mitglied gewesen, aber Sympathisant. Herr T. habe über einen gemeinsamen Freund in Douala Kontakt mit ihm aufgenommen. T. sei da schon im Ausland gewesen. Er habe T. das letzte Mal im Jahr 1999 gesehen, da sei er sich aber nicht sicher. Zwischen 1999 und 2008 habe er keinen Kontakt mehr zu diesem gehabt. T. habe Kontakt zu ihm aufgenommen, weil er aus dem selben Dorf wie T. komme und viele Menschen kenne, die er mobilisieren könne. Im Vorfeld der Demonstration habe es mindestens drei Verfassungsänderungen in Kamerun gegeben. Jedes Mal, wenn das Volk seiner Stimme Ausdruck verliehen habe, sei nicht die Polizei, sondern das Militär gegen das Volk vorgegangen. Sie hätten der Welt alle Probleme präsentieren wollen. Die Bewegung habe in Douala, nicht in Bafang, begonnen und sich auf ganz Kamerun ausgedehnt. In allen größeren Städten sei mobilisiert worden. Er selbst habe nur an einer Demonstration teilgenommen. Dieser Streik habe fast eine Woche gedauert, aber es habe nur eine große Demonstration (französisch: „manifestation“) gegeben. Die Streikbewegung habe immer mehr an Fahrt aufgenommen. Das Datum sei der 29. Februar, ein Freitag, gewesen. Auf Frage: Am Montag, den 25. Februar sei er persönlich auf der Straße gewesen, am 29. Februar sei er schon auf der Flucht gewesen und habe sich deshalb nicht mehr präsentieren können. Bei der Montagsdemonstration habe er die Aufgabe gehabt, die Leute zu überzeugen, Transparente vorzubereiten (also Inhalte und Ziele der Demonstration auf Transparenten darzustellen) und dafür zu sorgen, dass auch Leute die Transparente tragen. Es sei eine größere Gruppe gewesen, in der jeder Transparente beschrieben habe. Weitere Vorbereitungsmaßnahmen seien das nächtliche Verteilen von Flugblättern an Kreuzungen und in Bars und an öffentlichen Plätzen gewesen. Sie hätten die Flugblätter dort nur abgelegt, weil es verboten sei und nur die Regierungspartei Versammlungen einberufen dürfe. Beruflich habe er als Taxifahrer die Linie von Bafang bis Bana bedient. LKW-Fahrer sei er erst in Gabun gewesen. Er habe kein eigenes Taxi gefahren, sei aber auch nicht fest angestellt gewesen. Taxis seien anders organisiert als in Deutschland. Der Sprit sei auf seine eigene Rechnung gegangen. Er habe jeden Abend das Auto volltanken müssen. Eine Taxifahrerlizenz brauche man nicht, nur

einen Führerschein. Er sei früher nie im Gefängnis gewesen, habe aber Kontakt mit der Polizei gehabt. Während er gefahren sei, habe es ein Problem gegeben. Deshalb sei er auf die Polizeiwache gebracht worden. Man müsse für die Straßenbenutzung Straßenzoll bezahlen, eine Art Schutzgeld, Korruption. Dabei habe es Schwierigkeiten gegeben. Er habe den Führerschein etwa 1996 gemacht und sei etwa ab 1998 Taxi gefahren. An eine frühere Aussage, bereits im Jahr 1992 Probleme als Taxifahrer gehabt zu haben, könne er sich nicht erinnern. 1992 habe es bereits zwei Vorfälle dieser beschriebenen Art mit der Polizei gegeben, dann sei aber bis zu den Aufständen nichts mehr vorgefallen. Von den beiden genannten Vorfällen habe sich einer im Jahr 1992 ereignet und der zweite seiner Erinnerung nach im Jahr 2000. Das sei aber lange her und er könne sich nicht mehr so genau erinnern. Beide Male sei es um Probleme mit einem Fahrgast gegangen. Es sei um die Fahrbedingungen im Auto gegangen. Ein Fahrgast habe die Bezahlung verweigert, weil es ihm angeblich zu eng gewesen sei. Darüber hätten sie beim Aussteigen gestritten. Dann sei ein Polizist vorbeigekommen und habe sie beide mitgenommen. An der Demonstration vom 29.02.2008 habe er nicht teilgenommen, weil die Armee schon auf der Straße gewesen sei und Menschen festgenommen habe. Es sei jetzt ein richtig offener Konflikt gewesen. Es seien Tankstellen abgebrannt, Autos in Flammen gestanden und auf die Bevölkerung geschossen worden. Er sei nicht mehr in Stadt Bafang gewesen, sondern habe sich in seinem Dorf versteckt. Man habe die Personen verhaftet, welche die Demonstration angefacht hätten. Er habe das von Mund zu Mund über Freunde und seine Mutter erfahren. Die Polizei sei überall in die Häuser gegangen, auch bei ihnen im Dorf. Seine Mutter habe einen Freund von ihm informiert, dass Durchsuchungen stattgefunden hätten. Er habe keinen direkten Kontakt mit seiner Mutter. Seine Mutter habe ihm ausgerichtet, dass er gesucht werde. Es seien Drohungen ausgesprochen worden. Da er im selben Haus wie seine Mutter gewohnt habe, hätte diese es nicht nur über andere gehört, sondern auch selbst gesehen. Bei der Durchsuchung gegen 22 Uhr seien auch Flugblätter gefunden worden. Seine Mutter sei schon von anderen informiert gewesen, dass er bedroht sei, denn am 29. Februar sei sein Haus durchsucht worden. Auf Frage: Er informiere sich im Internet und im Blog über die Aktivitäten von T., habe aber geraume Zeit nicht mehr mit ihm telefoniert. Er wolle keine Politik mehr machen, weil seine Mutter und sein Kind in Gabun seien. Der CODE sei auch in Deutschland aktiv, vor allem in Großstädten wie

Berlin. Er selbst wolle sich aber nicht mehr politisch betätigen und habe deshalb abgelehnt, sich zu beteiligen.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts vor. Auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Abwesenheit von Beteiligten entscheiden, da in der Ladung ein entsprechender Hinweis enthalten war (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger kann zu dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung seine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 16a Abs. 1 GG nicht beanspruchen, jedoch die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamts vom 24.01.2012 ist, soweit sie dem entgegensteht und dem Kläger die Abschiebung androht, rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Eine Asylanererkennung scheidet an Art. 16a Abs. 2 GG, weil der Kläger nach eigenen Angaben auf dem Landweg und somit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a Abs. 1 und 2 AsylVfG i.V.m. der Anlage 1 eingereist ist. Danach steht § 26a AsylVfG dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter entgegen.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person hinsichtlich der Republik Kamerun vorliegen, und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 des Konvention vom 04.11 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass einer Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, der Ausländer kann nach § 3e AsylVfG auf internen Schutz verwiesen werden. Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 bis 4 AsylVfG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hin-

weis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist beziehungsweise dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Es ist Sache des Ausländers, die Gründe für die Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, Rn. 24).

Danach liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor. Der Kläger hat eine für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V. mit Art. 33 GFK und Art. 13 der RL 2004/83/EG nach den dargelegten Maßgaben hinreichende begründete Verfolgungsfurcht dargelegt. Er ist vorverfolgt aus Kamerun ausgereist. Flüchtlingsrechtlich erhebliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen im Sinne der Kapitel II und III (Art. 4 bis 12) der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) sind für den Fall einer Rückkehr nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, dass er in der Woche vom 25. bis 29. Februar 2008 in der Stadt Bana an einem Streik gegen Benzinpreiserhöhungen und Verfassungsänderungen teilgenommen hat und deshalb das Militär (nicht die Polizei) nach ihm gesucht hat. In diesem Zeitraum hat es in Kamerun aus diesem Grund Unruhen gegeben. Ende Februar 2008 kam es zu landesweiten Streiks und Demonstrationen, die von Gewerkschaften und Oppositionsparteien initiiert waren; im Zentrum des Protests standen die Preiserhöhungen und die in Aussicht gestellte Verfassungsänderung, wonach die Beschränkung der Amtszeit des Präsidenten aufgehoben werden sollte (Auskunft der SFH an VG Sigmaringen vom 17.03.2011 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund ist die Schilderung des Klägers glaubhaft, dass diese Demonstration zum einen überhaupt stattgefunden und zum anderen er selbst sich hieran beteiligt hat. In der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2013 hat er Einzelheiten zu seiner

Tätigkeit als Taxifahrer und auch zu den Rahmenbedingungen hierfür geschildert, wonach er damals als Taxifahrer und nicht (wie beim Bundesamt angegeben) als LKW-Fahrer tätig war. Da er als Taxifahrer den Sprit selbst bezahlen musste, war er von den Benzinpreiserhöhungen persönlich in besonderer Weise betroffen und hatte einen besonderen Anlass zur Demonstrationsteilnahme, auch wenn er im Übrigen ein eher unpolitischer Mensch war und bis heute ist. Unerheblich ist dabei, dass er wiederholt einen von den beiden geschilderten Vorfällen mit der Polizei auf das Jahr 1992 datiert hat, als er erst 15 Jahre alt war und noch keinen Führerschein hatte. Denn auf diese Auseinandersetzung mit der Polizei kommt es für die Verfolgung des Klägers nicht an. Auch die Verwechslung des Wochentages (der 29.02.2008 war ein Freitag, kein Samstag), die der Kläger übrigens im Verlauf der Anhörung beim Bundesamt korrigiert hat, macht ihn nicht unglaubwürdig, da sie nur untergeordnete Bedeutung hat. Die Angaben zur Durchsuchung sind im Übrigen schlüssig. Danach wohnte er im selben Haus wie seine Mutter, so dass sie durchaus die Durchsuchung seiner Wohnung wahrnehmen und durch Mittelsmänner berichten lassen konnte.

Glaubwürdig ist auch die Tätigkeit des Klägers für die Organisation CODE. Dass sein Jugendfreund T. ihn dafür telefonisch - wohl von Belgien aus - geworben hat, hat er in seinen Anhörungen mehrfach und widerspruchsfrei wiederholt. Auch Herr T. hat dies auf schriftliche Nachfrage des Gerichts gegenüber dem Gericht schriftlich bestätigt. Dieses Anwerben, diese Kontaktaufnahme mit dem Kläger durch T., nachdem sie sich etwa neun Jahren nicht mehr gesehen hatten, mag sich aufs erste befremdlich anhören. Jedoch war T. zu dieser Zeit als Exilkameruner in Belgien aktiv. In Kamerun hatten die Unruhen zu Beginn des Jahres 2008 länger andauert und zugenommen, so dass es trotzdem plausibel ist, dass T. zu diesem Zeitpunkt versuchte, alte Kontakte zu aktivieren, um die politische Krise in Kamerun zur Entscheidung und zum Umsturz zu bringen. Dass die kamerunischen Sicherheitskräfte im Februar 2008 massiv gegen CODE-Aktivisten eingeschritten sind, belegt auch die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das BAMF vom 18.04.2011. Das AA berichtet hierin, dass CODE-Mitglieder in Kamerun unter staatlicher Beobachtung stünden und von der Regierung immer wieder beschuldigt würden, Ursprung für Destabilisierung und Aufruhr zu sein; ferner dass am 28.02.2008 ein CODE-Funktionär bei Rückkehr aus dem Ausland getötet worden sei. Diesen kannte der Kläger zwar nicht. Aber das spricht nicht gegen seine Glaubwürdigkeit, da er ja nur in diesem begrenzten Zeit-

raum aufgrund der persönlichen Ansprache durch T. für den CODE aktiv war, hingegen ein dauerhaftes politisches Engagement für sich sowohl in Kamerun als auch jetzt in Deutschland abgelehnt hat. Aus diesem grundsätzlichen politischen Desinteresse und seiner Abwesenheit von Kamerun heraus ist es auch plausibel, dass er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt keine zutreffenden Angaben machen konnte, was sich zu den Jahrestagen dieser Unruhen in den Jahren 2009 und 2011 ereignet hat. Daraus kann entgegen dem Bundesamt nicht auf die Unglaubwürdigkeit des Klägers zu seinem Verfolgungsgeschehen im Februar 2008 geschlossen werden.

Insgesamt spricht für die Glaubwürdigkeit des Klägers auch, dass seine Angaben durch die schriftliche Antwort von Herrn T. gegenüber dem Gericht im Wesentlichen bestätigt wurden. Angesichts dieser Übereinstimmung hatte das Gericht keinen Anlass, diesen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen aus Belgien zur Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung zu laden.

3. Die in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids des Bundesamts vom 24.01.2012 enthaltene Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG hätte die Abschiebungsandrohung nicht erlassen werden dürfen. Da die Klage bereits im Hauptantrag Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Bei Würdigung aller Umstände sind die Kosten danach wie im Tenor geschehen zu verteilen. Das Verfahren ist nach § 83 AsylVfG gerichtskostenfrei; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG (früher § 83 b Abs. 2 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.